Vollstreckungsplan für das Land Brandenburg

(Stand: 1. März 2018)

Inha	alts	übersicht	Seite
Teil	A.	Allgemeine Bestimmungen	. 4
	1.	Sachliche und örtliche Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten	4
	2.	Namen und Anschriften der Anstalten	4
	3.	Anstalten des offenen Vollzuges	6
	4.	Aufsichtsbehörden	. 6
l.	Uı	ntersuchungshaft	. 6
II.	St	rafhaft, Ersatzfreiheitsstrafe und sonstige Freiheitsentziehungen	. 7
	1.	Direkteinweisung in den offenen Vollzug	. 7
	2.	Einweisung bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	. 8
	3.	Einweisung junger erwachsener Männer bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres	
		wegen anderer Straftaten als solcher gegen die sexuelle Selbstbestimmung	
		(Jungtätervollzug)	. 8
	4.	Einweisung bei Unterbrechung und Anschlussvollstreckung	. 8
	5.	Strafarrest, Sicherungshaft, Auslieferungshaft	. 8
	6.	Ersatzfreiheitsstrafe	9
III.	Jι	gendvollzug und Jugendarrest	. 9
	1.	Jugendvollzug	9
	2.	Jugendarrest	10
IV.	Al	oweichung vom Vollstreckungsplan, Verlegung	. 10
V.		nterbringung von behinderten, kranken, suchtmittelabhängigen und pflegebedürftiger efangenen	
VI.	Vo	ollzug von Sicherungsverwahrung, weiteren Maßregeln der Besserung und	
	Si	cherung, der Unterbringung nach §§ 81, 126a StPO sowie von Sicherungshaft	
	na	ach §§ 453c, 463 Absatz 1 StPO	. 11
	1.	Sicherungsverwahrung	. 11
	2.	Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung	. 11
VII.	Uı	nterbringung von Verurteilten mit Kleinkindern bis zur Vollendung des dritten	
	Le	ebensjahres	. 12

Teil B. Einweisungsplan	13
Teil C. Verzeichnis und Zweckbestimmung der Justizvollzugsanstalten, der Sicherungs-	
verwahrungsvollzugseinrichtungen und der Jugendarrestanstalt des Landes Branden-	
burg	19

Teil A. Allgemeine Bestimmungen

 Sachliche und örtliche Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten, der Einrichtungen des Sicherungsverwahrungsvollzugs und des Maßregelvollzugs sowie des Jugendarrestvollzugs

Der Vollstreckungsplan regelt die Zuständigkeit der nachfolgend benannten Justizvollzugsanstalten, der Einrichtung zur Vollstreckung des Jugendarrestes sowie der Einrichtung zur Vollstreckung der Sicherungsverwahrung des Landes Brandenburg. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten richtet sich nach den folgenden Bestimmungen und dem Einweisungsplan (Teil B) unter Berücksichtigung des Brandenburgischen Justizvollzugsgesetzes, des Brandenburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes, des Brandenburgischen Jugendarrestvollzugsgesetzes, des Jugendgerichtsgesetzes, der Strafvollstreckungsordnung sowie des Staatsvertrages und der Verwaltungsvereinbarung der Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern zum Vollzug der Sicherungsverwahrung und des Staatsvertrages der Länder Berlin und Brandenburg zum Vollzug des Jugendarrestes.

2. Namen und Anschriften der Justizvollzugsanstalten, der Sicherungsverwahrungsvollzugseinrichtungen und der Jugendarrestanstalt

JVA Brandenburg an der Havel

Anton-Saefkow-Allee 22 14772 Brandenburg an der Havel

Telefon: 03381 761-0 Fax: 03381 761-1951

poststelle.brb@justizvollzug.brandenburg.de

JVA Cottbus-Dissenchen

Oststraße 2 03052 Cottbus

Telefon: 0355 4888-0 Fax: 0355 4888-222

poststelle.cb@justizvollzug.brandenburg.de

JVA Luckau-Duben

Lehmkietenweg 1 15926 Luckau OT Duben Telefon: 035456 673-0

Fax: 035456 673-216 oder -102

poststelle.du@justizvollzug.brandenburg.de

mit Außenstelle:

JVA Luckau-Duben Außenstelle Spremberg Neudorfer Weg 1 03130 Spremberg

Telefon: 03564 57-0 Fax: 03564 57-131

poststelle.spr@justizvollzug.brandenburg.de

JVA Neuruppin-Wulkow

Ausbau 8

16835 Neuruppin Telefon: 03391 700-0

Fax: 03391 700-202 oder 102

poststelle.wu@justizvollzug.brandenburg.de

JVA Wriezen

Schulzendorfer Straße 1

16269 Wriezen

Telefon: 033456 154-0 Fax: 033456 154-113

poststelle.wri@justizvollzug.brandenburg.de

Jugendarrestanstalt Berlin-Brandenburg

Kirchhainer Damm 64 - 66

12309 Berlin

Telefon: 030 764917-0 poststelle@jaa.berlin.de

SVE Brandenburg an der Havel

Anton-Saefkow-Allee 22

14772 Brandenburg an der Havel

Telefon: 03381 761-0 Fax: 03381 761-1951

poststelle.brb@justizvollzug.brandenburg.de

SVE Bützow

Kühlungsborner Straße 29a 18246 Bützow

Telefon: 038461 55-0

Fax: 038461 55-2105

poststelle@jva-buetzow.mv-justiz.de

3. Anstalten des offenen Vollzuges

Zuständige Anstalten des offenen Vollzuges sind:

- (1) Für erwachsene männliche Gefangene die offenen Abteilungen der Justizvollzugsanstalten Brandenburg an der Havel, Cottbus-Dissenchen und Neuruppin-Wulkow sowie die Außenstelle Spremberg der Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben,
- (2) für junge männliche Strafgefangene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres auch die JVA Wriezen. Auf Teil B Ziffer II.2 wird verwiesen.
- (3) für männliche Jugendstrafgefangene die offene Abteilung der Justizvollzugsanstalt Wriezen,
- (4) für erwachsene weibliche Gefangene und weibliche Jugendstrafgefangene die Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben, Außenstelle Spremberg.

4. Aufsichtsbehörden

(1) Aufsichtsbehörde für die benannten Einrichtungen des Justizvollzuges ist das

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

(Abteilung III)
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
Telefon: 0331 866-0 (Vermittlung)
Telefax: 0331 866-3303,

E-Mail: poststelle@mdjev.brandenburg.de
Internetadresse: www.justiz.brandenburg.de

(2) Fachaufsichtsbehörde für den Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt nach §§ 63 und 64 StGB, die Unterbringung nach §§ 81, 126a StPO sowie den Vollzug der Sicherungshaft nach §§ 453c, 463 Absatz 1 StPO ist das

Landesamt für Soziales und Versorgung

Standort Cottbus Lipezker Straße 45
 03048 Cottbus

Telefon: 0355 2893-551 (von Oesen) Fax: 0355 2893-212 (Dezernat 44)

I. Untersuchungshaft

Untersuchungshaft in Verfahren, in denen im ersten Rechtszug das Brandenburgische Oberlandesgericht zuständig ist, wird, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist,

- an männlichen Personen in der JVA Brandenburg an der Havel
- an weiblichen Personen in der JVA Luckau-Duben

vollzogen.

Gleiches gilt für Tatverdächtige nach §§ 89a - 89c, 129a, 129b StGB. Bei jungen Tatverdächtigen im Sinn von § 1 Absatz 4 BbgJVollzG ist nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens in Abstimmung zwischen der Leitung der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel und der Leitung der Justizvollzugsanstalt Wriezen unter Einbeziehung des zuständigen Gerichts eine Verlegung in für die für den Vollzug von Untersuchungshaft an jungen Gefangenen zuständige Justizvollzugsanstalt Wriezen zu prüfen.

Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit für den Vollzug der Untersuchungshaft nach dem Einweisungsplan (Teil B).

II. Strafhaft, Ersatzfreiheitsstrafe und sonstige Freiheitsentziehungen

1. Ladung in den offenen Vollzug

- (1) Verurteilte, die sich zum Zeitpunkt der Ladung zum Strafantritt auf freiem Fuß befinden <u>und</u> bei denen eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Jahren <u>oder</u> eine Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr zu vollziehen ist, sind unmittelbar in den offenen Vollzug der nach dem Einweisungsplan (Teil B) zuständigen Justizvollzugsanstalten zu laden.
- (2) Verurteilte, gegen die eine Freiheitsstrafe wegen eines Fahrlässigkeitsdelikts zu vollziehen ist, sind ebenfalls in die offenen Abteilungen der nach dem Einweisungsplan (Teil B) zuständigen Justizvollzugsanstalten zu laden, soweit keine weiteren freiheitsentziehenden Maßnahmen angeordnet sind.
- (3) Von der unmittelbaren Einweisung in den offenen Vollzug sind Verurteilte ausgeschlossen,
 - bei denen eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren zu vollstrecken ist wegen Straftaten:
 - a) gegen das Leben (§§ 211, 212 StGB),
 - b) gemäß §§ 89a 89 c, 129a, 129b StGB,
 - c) gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 StGB),
 - d) gemäß §§ 250 bis 252, 255 StGB (schwerer Raub und räuberische Erpressung),
 - e) gemäß §§ 306 bis 306c, 307 bis 314, 316a, 316c StGB (gemeingefährliche Straftaten),
 - f) gemäß § 323a StGB (Vollrausch), soweit die Grundtat einer der vorgenannten Straftaten entspricht,

- g) eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet oder vorbehalten ist.
- h) ein Straf- oder Ermittlungsverfahren wegen eines Verbrechenstatbestandes vorliegt und bei denen das zuständige Gericht oder die zuständige Staatsanwaltschaft sich gegen die Unterbringung im offenen Vollzug ausspricht oder bei denen über einen Antrag der Staatsanwaltschaft auf Erlass eines Haftbefehls noch nicht abschließend entschieden wurde.

2. Einweisung bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilte Männer mit Freiheitsstrafen von bis zu zehn Jahren sind in die JVA Brandenburg an der Havel einzuweisen.

3. Einweisung von jungen erwachsenen Männern bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres mit Freiheitsstrafen bis zu zehn Jahren wegen anderer Straftaten als solcher gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Jungtätervollzug)

Junge erwachsene Männer mit Freiheitsstrafen von bis zu zehn Jahren, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in die JVA Cottbus-Dissenchen einzuweisen. Ausgenommen hiervon sind junge erwachsene Männer bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mit Freiheitsstrafen von bis zu fünf Jahren, die in die JVA Wriezen einzuweisen sind.

4. Einweisung bei Unterbrechung und Anschlussvollstreckung

- (1) Ist der Vollzug einer Freiheitsstrafe zum Beispiel aufgrund der Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung oder durch Entweichen des oder der Verurteilten unterbrochen worden, so richtet sich der weitere Vollzug nach den Bestimmungen des § 24 Absatz 4 StVollstrO.
- (2) Gefangene, gegen die im Anschluss an eine im Erwachsenenvollzug verbüßte Freiheitsstrafe eine Jugendstrafe zu vollstrecken ist, verbleiben, wenn sie vom Jugendstrafvollzug ausgenommen sind, in der bisherigen Anstalt, sofern diese sachlich zuständig ist.
- (3) Ersatzfreiheitsstrafen, die im Anschluss an Freiheitsstrafen oder Jugendstrafen zu vollstrecken sind, werden in der für die Freiheitsstrafe beziehungsweise Jugendstrafe zuständigen Justizvollzugsanstalt vollzogen.
- (4) Gefangene, an denen in Unterbrechung der Untersuchungshaft eine Ersatzfreiheitsstrafe zu vollstrecken ist, verbleiben in der für die Untersuchungshaft bestimmten Justizvollzugsanstalt.

5. Strafarrest, Sicherungshaft, Auslieferungshaft

(1) Strafarrest, Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten und Jugendarrest an Soldatinnen oder Soldaten der Bundeswehr werden von deren Behörden vollzogen (Art. 5 Abs. 1 des WStrGEG).

- Soweit dieser Vollzug nicht in Einrichtungen der Bundeswehr durchgeführt wird, erfolgt die Einweisung in den offenen Vollzug der gemäß Vollstreckungsplan zuständigen JVA.
- (2) Sicherungshaft gemäß § 453c StPO ist, soweit sie nicht auf den Widerruf der Aussetzung der Vollstreckung einer Maßregel im Sinne der §§ 63, 64 StGB bezogen ist, in den nach dem Einweisungsplan (Teil B) für Untersuchungsgefangene zuständigen Justizvollzugsanstalten zu vollziehen.
- (3) Auslieferungshaft ist in der nach dem Einweisungsplan (Teil B) zuständigen Justizvollzugsanstalt zu vollziehen.

6. Ersatzfreiheitsstrafe

- (1) Männliche Verurteilte, bei denen ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafen zu vollziehen sind, sind unmittelbar in die offenen Abteilungen der nach dem Einweisungsplan (Teil B, Abschnitt II.1 und II.2) zuständigen Justizvollzugsanstalten zu laden, beziehungsweise bei Nichtbefolgung der Ladung einzuweisen.
- (2) Weibliche Verurteilte, bei denen ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen ist, sind unmittelbar in die Außenstelle Spremberg der Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben zu laden, beziehungsweise bei Nichtbefolgung der Ladung einzuweisen.
- (3) Stellt sich heraus, dass Verurteilte, gegen die eine Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt wird, den Voraussetzungen für die Unterbringung im offenen Vollzug nicht genügen, so sind sie in die laut dem Einweisungsplan zuständige Justizvollzugsanstalt des geschlossenen Vollzuges zu verlegen. Eine Ladungs- oder Einweisungszuständigkeit für die JVA Neuruppin-Wulkow besteht nicht.

III. Jugendvollzug und Jugendarrest

1. Jugendvollzug

- (1) Zentrale Einrichtungen für den Vollzug von Jugendstrafe und Jugenduntersuchungshaft an männlichen Gefangenen ist die JVA Wriezen. Weibliche Jugenduntersuchungs- und Jugendstrafgefangene werden in einer gesonderten Abteilung der JVA Luckau-Duben untergebracht. In die JVA Cottbus-Dissenchen können geeignete heranwachsende männliche Gefangene zu Ausbildungszwecken und zur Förderung der heimatnahen Integration verlegt werden.
- (2) Vom Jugendstrafvollzug ausgenommene männliche Gefangene (§ 89b JGG) sind gemäß § 24 Absatz 2 BbgJVollzG in die für den Wohn- oder Aufenthaltsort sachlich zuständige Anstalt des Erwachsenenvollzuges (vergleiche Teil B Abschnitt II.1) zu verlegen.

2. Jugendarrest

Der Vollzug von Jugendarrest nach § 16 JGG erfolgt in der Jugendarrestanstalt Berlin-Brandenburg.

IV. Abweichung vom Vollstreckungsplan, Verlegung

- (1) Gemäß § 24 BbgJVollzG können Gefangene abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere für den Vollzug der Strafe zuständige Anstalt verlegt werden, wenn ihre Behandlung oder die Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird oder wenn dies aus Gründen der Vollzugsorganisation oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist. Erzielen die Leitungen der beteiligten Anstalten hierüber kein Einvernehmen, legt die abgebende Anstalt den Vorgang dem für den Justizvollzug zuständigen Ministerium zur Entscheidung vor.
- (2) Die Verlegung nach § 87 BbgJVollzG bedarf der Zustimmung des für den Justizvollzug zuständigen Ministeriums.
- (3) Sollen Gefangene abweichend von § 24 StVollstrO in eine Vollzugsanstalt eines anderen Bundeslandes eingewiesen oder verlegt werden, ist dies der für den Justizvollzug zuständigen Aufsichtsbehörde unter Beifügung der Gefangenenpersonalakten auf dem Dienstweg zur Herbeiführung einer Entscheidung nach § 26 StVollstrO zu berichten.
- (4) Wird eine Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe in einer offenen Vollzugseinrichtung vollzogen und stellt sich heraus, dass Gefangene den Voraussetzungen für die Unterbringung im offenen Vollzug nicht mehr genügen, so sind diese in die nach Abschnitt B des Einweisungsplans zuständige geschlossene Anstalt unterzubringen oder zu verlegen.
- (5) Über den Unterbringungswechsel von Gefangenen aus dem geschlossenen in den offenen Vollzug (Progression) entscheidet:
 - die Anstaltsleitung, wenn die offene Einrichtung derselben Anstalt angegliedert ist, oder
 - die Anstaltsleitung im Benehmen mit der Leitung der Anstalt, die für die Aufnahme vorgesehen ist.

V. Unterbringung von kranken oder behandlungsbedürftigen Gefangenen oder Gefangenen mit körperlichen Beeinträchtigungen

Vor der Ladung oder Einweisung von kranken oder sonstigen behandlungsbedürftigen Verurteilten oder solchen mit körperlichen Beeinträchtigungen prüft die Vollstreckungsbehörde, ob die Vollstreckung der Strafe von Amts wegen aufzuschieben ist (§ 455 StPO). Kann die Vollstreckung nicht aufgeschoben werden und ist die Vollzugstauglichkeit gegeben gilt Folgendes:

Die Vollstreckungsbehörde setzt sich mit der Leitung der nach Teil B Abschnitt II zuständigen Vollzugsanstalt mit der Bitte um Prüfung in Verbindung, ob nach den örtlichen Gegebenheiten eine Unterbringung in dieser möglich ist. Ist eine Unterbringung in der zuständigen Justizvollzugsanstalt ausgeschlossen, ersucht die zuständige Vollstreckungsbehörde die Leitung der JVA Brandenburg an der Havel um Aufnahme in die Krankenabteilung der JVA Brandenburg an der Havel. Die Leitung der JVA Brandenburg an der Havel entscheidet über die Aufnahme auf der Grundlage einer Stellungnahme der Anstaltsärztin oder des Anstaltsarztes.

VI. Vollzug von Sicherungsverwahrung, weiteren Maßregeln der Besserung und Sicherung, der Unterbringung nach §§ 81, 126a StPO sowie von Sicherungshaft nach §§ 453c, 463 Absatz 1 StPO

1. Sicherungsverwahrung

Nach dem zwischen den Ländern Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern geschlossenen Staatsvertrag über die Bildung eines Vollzugsverbundes in der Sicherungsverwahrung und dem hierzu geschlossenen Verwaltungsabkommen vom 13. März 2014 zur Gewährleistung einer differenzierten Behandlungsmöglichkeit durch Schwerpunktsetzung werden Verurteilte in der Sicherungsverwahrungsvollstreckung mit primärer Gewaltproblematik in der Regel in der Einrichtung des Sicherungsverwahrungsvollzuges des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Bützow untergebracht. Verurteilte in der Sicherungsverwahrungsvollstreckung mit primärer Sexualproblematik, lebensältere Verurteilte und solche mit kognitiven Einschränkungen werden in der Regel in der Einrichtung des Sicherungsverwahrungsvollzuges des Landes Brandenburg auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel untergebracht. Die für den Justizvollzug zuständige Aufsichtsbehörde des abgebenden Landes bestimmt im Einzelfall auf der Grundlage des Vorschlages der Gemeinsamen Fachkommission nach Artikel 3 des Staatsvertrags die zuständige Einrichtung des Sicherungsverwahrungsvollzuges und unterrichtet die zuständige Vollstreckungsbehörde.

2. Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung

(1) Für den Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt nach §§ 63 und 64 StGB, die Unterbringung nach §§ 81, 126a StPO sowie den Vollzug der Sicherungshaft nach §§ 453c, 463 Absatz 1 StPO ist das

Landesamt für Soziales und Versorgung

Standort Cottbus Lipezker Straße 45
 03048 Cottbus

Telefon: 0355 2893-551 (von Oesen) Fax: 0355 2893-212 (Dezernat 44)

zuständig.

- (2) Außerhalb der Dienstzeiten des Landesamtes für Soziales und Versorgung besteht für Unterbringungen nach §§ 81, 126a StPO und für den Vollzug von Sicherungshaft nach §§ 453c, 463 Absatz 1 StPO die Notzuständigkeit des Asklepios Fachklinikums Brandenburg (Brandenburg an der Havel).
- (3) Für den Vollzug der Maßregeln nach §§ 63 und 64 StGB, der Sicherungshaft gemäß §§ 453c, 463 Absatz 1 StPO sowie für die Unterbringung nach §§ 81, 126a StPO stehen die in Teil B Abschnitt II.5 genannten Kliniken zur Verfügung.
- (4) Dem Landesamt für Soziales und Versorgung sind Aufnahmeersuchen, Gerichtsurteil, Gutachten und ein Auszug aus dem Bundeszentralregister beziehungsweise das Aufnahmeersuchen und der Unterbringungsbeschluss/Unterbringungsbefehl zu übersenden.

VII. Unterbringung von Verurteilten mit Kleinkindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres

Die für die Unterbringung von Verurteilten gemeinsam mit ihren Kleinkindern im Sinne von § 21 BbgJVollzG zuständige Justizvollzugsanstalt - regelmäßig diejenige eines anderen Bundeslandes - wird im Einzelfall durch die für den Justizvollzug zuständige Aufsichtsbehörde bestimmt. Vollstreckungsersuchen sind unmittelbar an die für den Justizvollzug zuständige Aufsichtsbehörde unter Beifügung von Kopien der Vollstreckungsunterlagen sowie Übermittlung der Daten - insbesondere der Geburtsdaten, der gemeinsam mit den Verurteilten aufzunehmenden Kinder - zu richten. Die Kontaktdaten der zuständigen Jugendämter sowie der zuständigen Dienststellen der Sozialen Dienste der Justiz sind mitzuteilen.

Teil B. Einweisungsplan

II.1 Untersuchungshaft, Zivilhaft, Strafarrest, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft, Ersatzfreiheitsstrafe, Strafhaft an erwachsenen Männern ab Vollendung des 27. Lebensjahres

Landgerichts-		Zivilhaft, Ausliefe-	Ersatzfreiheitsstrafe¹, Strafhaft²				
Amtsgerichts-	Untersuchungshaft	rungs- und Durchliefe-	auf freiem Fuß		übrige Verurteilte		
bezirk	3	rungshaft	bis 3 Jahre	bis 2 Jahre	2 bis 3 Jahre	mehr als 3 Jahre	
Cottbus							
Bad Liebenwerda	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Luckau-Duben AS Spremberg	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Luckau-Duben	
Cottbus	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Luckau-Duben	
Lübben	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Luckau-Duben	
Senftenberg	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Luckau-Duben AS Spremberg	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Luckau-Duben	
Königs Wusterhausen	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Luckau-Duben	

¹ Verurteilte, bei welchen ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafen zu vollziehen sind , sind ausschließlich in den offenen Vollzug zu laden oder einzuweisen
² Für zu Freiheitstrafe Verurteilte im Alter von bis zu 27. Jahren, die nicht wegen eines Sexualdeliktes verurteilt wurden, gelten die Sonderzuständigkeiten nach Ziffer II.2 des Einweisungsplans; Sexualstraftäter mit Freiheitsstrafen bis zu 10 Jahren sind zentral in die JVA Brandenburg zu laden

				Ersatzfreiheitsstra	rfe ¹ , Strafhaft ²		
<u>Landgerichts</u> -		Zivilhaft, Ausliefe-	auf freiem Fuß		übrige Verurteilte		
Amtsgerichts- bezirk	Untersuchungshaft	rungs- und Durchliefe- rungshaft	bis 3 Jahre	bis 2 Jahre	2 bis 3 Jahre	mehr als 3 Jahre	
<u>Frankfurt</u>							
Frankfurt (Oder)	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Luckau-Duben AS Spremberg	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Luckau-Duben	
Fürstenwalde	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Luckau-Duben AS Spremberg	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Luckau-Duben	
Bad Freienwalde	Neuruppin-Wulkow	Cottbus-Dissenchen	Luckau-Duben AS Spremberg	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Luckau-Duben	
Bernau	Neuruppin-Wulkow	Cottbus-Dissenchen	Luckau-Duben AS Spremberg	Neuruppin-Wulkow	Luckau-Duben	Luckau-Duben	
Eberswalde	Neuruppin-Wulkow	Cottbus-Dissenchen	Luckau-Duben AS Spremberg	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Luckau-Duben	
Eisenhüttenstadt	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Luckau-Duben AS Spremberg	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Luckau-Duben	
Strausberg	Neuruppin-Wulkow	Cottbus-Dissenchen	Luckau-Duben AS Spremberg	Neuruppin-Wulkow	Luckau-Duben	Luckau-Duben	

¹ Verurteilte, bei welchen ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafen zu vollziehen sind, sind ausschließlich in den offenen Vollzug zu laden oder einzuweisen
2 Für zu Freiheitstrafe Verurteilte im Alter von bis zu 27. Jahren, die nicht wegen eines Sexualdeliktes verurteilt wurden, gelten die Sonderzuständigkeiten nach Ziffer II.2 des Einweisungsplans; Sexualstraftäter mit Freiheitsstrafen bis zu 10 Jahren sind zentral in die JVA Brandenburg a. d. H. zu laden

Landgerichts-			Ersatzfreiheitsstrafe, Strafhaft			
Amtsgerichts-	Untersuchungshaft	Zivilhaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft	auf freiem Fuß ¹	übrige Verurteilte ²		
bezirk			bis 3 Jahre	bis 2 Jahre	2 bis 3 Jahre	mehr als 3 Jahre
<u>Neuruppin</u>						
Neuruppin	Neuruppin-Wulkow	Brandenburg a. d. H.	Neuruppin-Wulkow ³	Neuruppin-Wulkow	Neuruppin-Wulkow	Luckau-Duben
Oranienburg	Neuruppin-Wulkow	Brandenburg a. d. H.	Brandenburg a. d. H.	Neuruppin-Wulkow ²	Neuruppin-Wulkow	Luckau-Duben
Perleberg	Neuruppin-Wulkow	Brandenburg a. d. H.	Neuruppin-Wulkow ²	Neuruppin-Wulkow ²	Neuruppin-Wulkow	Luckau-Duben
Prenzlau	Neuruppin-Wulkow	Brandenburg a. d. H.	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Luckau-Duben
Zehdenick	Neuruppin-Wulkow	Brandenburg a. d. H.	Neuruppin-Wulkow ²	Neuruppin Wulkow ²	Neuruppin-Wulkow	Luckau-Duben
Schwedt	Neuruppin-Wulkow	Brandenburg a. d. H.	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Luckau-Duben

Verurteilte, bei welchen ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafen zu vollziehen sind, sind ausschließlich in den offenen Vollzug zu laden oder einzuweisen
 Für zu Freiheitstrafe Verurteilte im Alter von bis zu 27. Jahren, die nicht wegen eines Sexualdeliktes verurteilt wurden, gelten die Sonderzuständigkeiten nach Ziffer II.2 des Einweisungsplans; Sexualstraftäter mit Freiheitsstrafen bis zu 10 Jahren sind zentral in die JVA Brandenburg a. d. H. zu laden
 Verurteilte, aus dem LG-Bezirk Neuruppin, bei welchen ausschließlich Ersatzfreiheiten, zu vollstrecken sind, sind in den offenen Vollzug der JVA Brandenburg an der Havel zu laden bzw. einzuweisen

				Ersatzfreiheitsstrafe	Ersatzfreiheitsstrafe¹, Strafhaft²		
<u>Landgerichts-</u>	Untersuchungshaft	Zivilhaft, Auslieferungs-	auf freiem Fuß		übrige Verurteilte¹		
Amtsgerichtsbezirk		und Durchlieferungshaft	bis 3 Jahre	bis 2 Jahre	2 bis 3 Jahre	mehr als 3 Jahre	
<u>Potsdam</u>							
Brandenburg	Brandenburg a. d. H.	Brandenburg a. d. H.	Brandenburg a. d. H.	Brandenburg a. d. H.	Brandenburg a. d. H.	Luckau-Duben	
Luckenwalde	Brandenburg a. d. H.	Brandenburg a. d. H.	Brandenburg a. d. H.	Brandenburg a. d. H.	Luckau-Duben	Luckau-Duben	
Nauen	Neuruppin-Wulkow	Brandenburg a. d. H.	Brandenburg a. d. H.	Brandenburg a. d. H.	Brandenburg a. d. H.	Luckau-Duben	
Potsdam	Neuruppin-Wulkow	Brandenburg a. d. H.	Brandenburg a. d. H.	Brandenburg a. d. H.	Luckau-Duben	Luckau-Duben	
Rathenow	Neuruppin-Wulkow	Brandenburg a. d. H.	Brandenburg a. d. H.	Brandenburg a. d. H.	Brandenburg a. d. H.	Luckau-Duben	
Zossen	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Luckau-Duben	

¹ Verurteilte, bei welchen ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafen zu vollziehen sind, sind ausschließlich in den offenen Vollzug zu laden oder einzuweisen
² Für zu Freiheitstrafe Verurteilte im Alter von bis zu 27. Jahren, die nicht wegen eines Sexualdeliktes verurteilt wurden, gelten die Sonderzuständigkeiten nach Ziffer II.2 des Einweisungsplans. Sexualstraftäter mit Freiheitsstrafen bis zu 10 Jahren sind zentral in die JVA Brandenburg a. d. H. zu laden

II.2 Untersuchungshaft junge männliche Gefangene, Jugendstrafe, sowie Zivilhaft, Strafarrest, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft, Ersatzfreiheitsstrafe und Freiheitsstrafe an jungen Männern bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres

<u>Landgerichts-</u>	Untersuchungshaft (bis zum	Zivilhaft, Ausliefe- rungs- und Durchlie-	auf f	•	dstrafe, Ersatzfreih strafe ²(bis zum 27		lte
<u>bezirk</u>	24. Lebensjahr)	ferungshaft (bis zum 24. Lebensjahr	Jugendstrafe	Freiheitsstrafe und Ersatzfreiheits- strafe	Jugendstrafe	Freiheitsstrafe bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres	Freiheitsstrafe bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres
			bis 1 Jahr	bis 3 Jahre	bis 10 Jahre	bis 5 Jahre	bis 10 Jahre
Cottbus	Wriezen	Wriezen	Wriezen	Cottbus-Dissenchen	Wriezen	Wriezen	Cottbus-Dissenchen
Frankfurt (Oder)	Wriezen	Wriezen	Wriezen	Wriezen	Wriezen	Wriezen	Cottbus-Dissenchen
Neuruppin außer AG Schwedt AG Prenzlau	Wriezen	Wriezen	Wriezen	Neuruppin-Wulkow ³ Wriezen	Wriezen	Wriezen	Cottbus-Dissenchen
Potsdam	Wriezen	Wriezen	Wriezen	Brandenburg a. d. H.	Wriezen	Wriezen	Cottbus-Dissenchen

¹ Verurteilte, bei welchen ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafen zu vollziehen sind, sind ausschließlich in den offenen Vollzug zu laden oder einzuweisen

² Sexualstraftäter mit Freiheitsstrafen bis zu 10 Jahren sind zentral in die JVA Brandenburg a. d. H. zu laden

³ Verurteilte aus dem LG-Bezirk Neuruppin mit Ausnahme der AG-Bezirke Schwedt und Prenzlau, bei welchen ausschließlich Ersatzfreiheiten zu vollstrecken sind, sind in den offenen Vollzug der JVA Brandenburg a. d. H. zu laden bzw. einzuweisen

II.3 Untersuchungshaft, Zivilhaft, Strafarrest, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft, Ersatzfreiheitsstrafe, Strafhaft an erwachsenen Frauen

Landgerichtsbezirk Untersuchungshaft		Zivilhaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft			
			bis 3 Jahre	bis 2 Jahre	mehr als 2 Jahre
Cottbus	Luckau-Duben	Luckau-Duben	Luckau-Duben Außenstelle Spremberg	Luckau-Duben	Luckau-Duben
Frankfurt (Oder)	Luckau-Duben	Luckau-Duben	Luckau-Duben Außenstelle Spremberg	Luckau-Duben	Luckau-Duben
Neuruppin	Luckau-Duben	Luckau-Duben	Luckau-Duben Außenstelle Spremberg	Luckau-Duben	Luckau-Duben
Potsdam	Luckau-Duben	Luckau-Duben	Luckau-Duben Außenstelle Spremberg	Luckau-Duben	Luckau-Duben

II.4 Untersuchungshaft und Jugendstrafe an jungen Frauen

Landgerichtsbezirk	Untersuchungshaft	Zivilhaft, Auslieferungs- und	Jugendstrafe, Freiheitsstrafe (§ 144 JGG)
Lanagenentsbezhk	Ontersuchungshalt	Durchlieferungshaft	auf freiem Fuß	übrige Verurteilte
			bis 1 Jahr	mehr als 1 Jahr
Cottbus	Luckau-Duben	Luckau-Duben	Luckau-Duben Außenstelle Spremberg	Luckau-Duben
Frankfurt (Oder)	Luckau-Duben	Luckau-Duben	Luckau-Duben Außenstelle Spremberg	Luckau-Duben
Neuruppin	Luckau-Duben	Luckau-Duben	Luckau-Duben Außenstelle Spremberg	Luckau-Duben
Potsdam	Luckau-Duben	Luckau-Duben	Luckau-Duben Außenstelle Spremberg	Luckau-Duben

II.5 Einrichtungen des Maßregelvollzuges (§§ 63, 64 StGB) sowie für die einstweilige Unterbringung (§§ 81, 126a StPO) und die Sicherungshaft (§§ 453c, 463 Absatz 1 StPO)

Für alle Landgerichtsbezirke:

 Martin Gropius Krankenhaus GmbH Eberswalde Kliniken für Forensische Psychiatrie Oderberger Straße 8 16225 Eberswalde Telefon: 03334 53-0

Fax: 03334 53-261

 Asklepios Fachklinikum Brandenburg Klinik für Forensische Psychiatrie Anton-Saefkow-Allee 2 14772 Brandenburg an der Havel

Telefon: 03381 78-0 Fax: 03381 78-2272

3) Asklepios Fachklinikum Teupitz Fachbereich Forensische Psychiatrie Buchholzer Straße 21 15755 Teupitz

Telefon: 033766 66-0 Fax: 033766 62-241

Teil C. Verzeichnis und Zweckbestimmung der Justizvollzugsanstalten, der Sicherungsverwahrungsvollzugseinrichtung und der Jugendarrestanstalt des Landes Brandenburg

Lfd. Nr.	Justizvollzugs- anstalt	Zweckbestimmung
1	JVA Brandenburg an der Havel	Männer - geschlossener Vollzug - - Untersuchungshaft - Ersatzfreiheitsstrafe - Freiheitsstrafe im Kurzstrafenvollzug bis drei Jahre - Freiheitsstrafe wegen Sexualdelinquenz bis zu 10 Jahren in der Sozialtherapie - Sozialtherapie - Zivilhaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft Männer - offener Vollzug - - Freiheitsstrafe - Ersatzfreiheitsstrafe
2	JVA Cottbus- Dissenchen	- Sozialtherapie Männer - geschlossener Vollzug - - Untersuchungshaft an Erwachsenen - Freiheitsstrafe im Kurzstrafenvollzug bis drei Jahren - Ersatzfreiheitsstrafe - Jugendstrafe an über 18-Jährigen - Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren an jungen Erwachsenen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres - Zivilhaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft Männer - offener Vollzug - - Freiheitsstrafe - Ersatzfreiheitsstrafe
3	JVA Luckau-Duben mit AS Spremberg	Männer - geschlossener Vollzug - - zeitige Freiheitsstrafe ab zwei Jahren an Erwachsenen nach Vollendung des 27. Lebensjahres - lebenslange Freiheitsstrafe Männer - offener Vollzug - - Freiheitsstrafe - Ersatzfreiheitsstrafe Frauen - geschlossener Vollzug - - Untersuchungshaft an jungen und erwachsenen Frauen

		- Freiheitsstrafe
		- Jugendstrafe
		- Ersatzfreiheitsstrafe
		- Zivilhaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft
		<u>Frauen - offener Vollzug -</u>
		- Freiheitsstrafe
		- Ersatzfreiheitsstrafe
		- Jugendstrafe
4	JVA Neuruppin-Wulkow	
		<u>Männer - geschlossener Vollzug -</u>
		- Untersuchungshaft
		- Freiheitsstrafe im Kurzstrafenvollzug bis drei Jahre
		Männer - offener Vollzug -
		- Freiheitsstrafe
5	JVA Wriezen	- i i Gili Gilosti di C
	TOTA WITEZETT	<u>Männer - geschlossener Vollzug -</u>
		Untergraphyngshaft his zur Vallandung das 24 Lahansiahras
		 - Untersuchungshaft bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres - Jugendstrafe, Zivilhaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft an jungen
		Gefangenen
		- Ersatzfreiheitsstrafe im Anschluss an die Jugendstrafe
		- Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren an jungen Erwachsenen
		bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres
		Männer - offener Vollzug -
		- Jugendstrafe
		- Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren an jungen Erwachen
		en bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres
		- Ersatzfreiheitsstrafe im Anschluss an die Jugendstrafe
1		- Ersatzfreiheitsstrafe an Verurteilten bis zur Vollendung des
		25. Lebensjahres
6	JAA Berlin	
		Jugendliche Frauen und Männer
		lugandarraat
		- Jugendarrest
7	SVE Brandenburg an	
	der Havel	Sicherungsverwahrung
	0) (5.5%)	
8	SVE Bützow	
	Mecklenburg-	
	Vorpommern	
<u> </u>		